

Bundesgesetzblatt

127

Teil II

1953	Ausgegeben zu Bonn am 29. Mai 1953	Nr. 8
Tag	Inhalt:	Seite
15. 4. 53	Bekanntmachung über die Ratifikation der drei Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die deutschen Vermögenswerte in der Schweiz, über die Regelung der Forderungen der Schweizerischen Eidgenossenschaft gegen das ehemalige Deutsche Reich und zum deutschen Lastenausgleich	127
22. 4. 53	Bekanntmachung über die Ratifikation des Handelvertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Chile	128
30. 4. 53	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens vom 10. September 1952 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staate Israel	128
30. 4. 53	Bekanntmachung zum Internationalen Abkommen vom 25. Juli 1934 über den gegenseitigen Schutz gegen das Denguefieber	129
22. 4. 53	Bekanntmachung über die Wiedieranwendung von Vorkriegsverträgen gegenüber Brasilien ..	129
20. 5. 53	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Vereinbarung vom 14. Juli 1952 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Fürsorge für Hilfsbedürftige nebst Schlußprotokoll	129
24. 4. 53	Bekanntmachung über die Verlängerung der Geltungsdauer der Vereinbarung vom 1. Februar 1952 über den Straßenpersonen- und -güterverkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Belgien	130
23. 4. 53	Bekanntmachung zum Internationalen Abkommen über Kraftfahrzeugverkehr	130
11. 5. 53	Bekanntmachung über die Wiedieranwendung von Vorkriegsverträgen gegenüber Österreich	130

**Bekanntmachung
über die Ratifikation der drei Abkommen
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft
über die deutschen Vermögenswerte in der Schweiz,
über die Regelung der Forderungen der Schweizerischen Eidgenossenschaft
gegen das ehemalige Deutsche Reich und zum deutschen Lastenausgleich.**

Vom 15. April 1953.

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 7. März 1953 über die drei Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die deutschen Vermögenswerte in der Schweiz, über die Regelung der Forderungen der Schweizerischen Eidgenossenschaft gegen das ehemalige Deutsche Reich und zum deutschen Lastenausgleich (Bundesgesetzbl. II S. 15) wird hiermit bekanntgemacht, daß die Abkommen ratifiziert worden sind. Der Austausch der Ratifikationsurkunden hat am 19. März 1953 in Bern stattgefunden.

Die Abkommen sind demnach am 19. März 1953 in Kraft getreten, und zwar
das Abkommen über die deutschen Vermögenswerte in der Schweiz gemäß seinem Artikel 24,
das Abkommen über die Regelung der Forderungen der Schweizerischen Eidgenossenschaft gegen das ehemalige Deutsche Reich gemäß seinem Artikel 8,
das Abkommen zum deutschen Lastenausgleich gemäß seinem Artikel 5.

Bonn, den 15. April 1953.

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung des Staatssekretärs
Blankenhorn

**Bekanntmachung über die Ratifikation des Handelsvertrages zwischen
der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Chile.**

Vom 22. April 1953.

Auf Grund des Artikels II Abs. 2 des Gesetzes vom 7. Januar 1952 über den Handelsvertrag vom 2. Februar 1951 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Chile (Bundesgesetzbl. II S. 325) wird hiermit bekanntgemacht, daß sich die Hohen Vertragschließenden Teile die durch die verfassungsmäßigen Organe jedes Landes herbeigeführte Zustimmung durch Austausch von Ratifikationsurkunden gegenseitig mitgeteilt haben. Der Austausch hat am 17. März 1953 in Santiago de Chile stattgefunden. Der Handelsvertrag mit dem Notenwechsel ist demnach nach seinem Artikel V am 1. April 1953 in Kraft getreten.

Bonn, den 22. April 1953.

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Hallstein

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Abkommens vom 10. September 1952
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staate Israel.**

Vom 30. April 1953.

Auf Grund des Artikels II Abs. 2 des Gesetzes vom 20. März 1953 betreffend das Abkommen vom 10. September 1952 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staate Israel (Bundesgesetzblatt II S. 35) wird hiermit bekanntgemacht, daß die Ratifikationsurkunden am 27. März 1953 im Generalsekretariat der Vereinten Nationen in New York ausgetauscht worden sind. Das Abkommen nebst den dazugehörigen Anhängen und Schreiben ist demnach gemäß seinem Artikel 17 Abs. (c) am 27. März 1953 in Kraft getreten.

Bonn, den 30. April 1953.

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Hallstein

Bekanntmachung
zum Internationalen Abkommen vom 25. Juli 1934
über den gegenseitigen Schutz gegen das Denguefieber.
Vom 30. April 1953.

Zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Italien ist durch Notenwechsel Einverständnis darüber festgestellt worden, daß das am 25. Juli 1934 in Athen abgeschlossene Internationale Abkommen über den gegenseitigen Schutz gegen das Denguefieber (Reichsgesetzbl. 1936 II S. 235) mit Wirkung vom 1. Mai 1952 im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Italien wieder angewendet wird.

Die Wiederanwendung dieses Abkommens im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik und dem

Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland ist am 13. März 1953 (Bundesgesetzbl. II S. 116) bekanntgemacht worden.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 13. September 1952 (Bundesgesetzbl. II S. 953).

Bonn, den 30. April 1953.

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Hallstein

Bekanntmachung
über die Wiederanwendung von Vorkriegsverträgen.

Vom 22. April 1953.

Zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Brasilianischen Regierung ist durch Notenwechsel Einverständnis darüber festgestellt worden, daß das deutsch-brasilianische Abkommen über den Auslieferungsverkehr und den sonstigen Rechtshilfeverkehr in Strafsachen vom 8. April/16. Juni 1926 (Reichsministerialblatt S. 595) im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Brasilien rückwirkend vom 30. Juni 1952 wieder angewendet wird.

Bonn, den 22. April 1953.

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Hallstein

Bekanntmachung
über das Inkrafttreten der Vereinbarung vom 14. Juli 1952
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft
über die Fürsorge für Hilfsbedürftige nebst Schlußprotokoll.

Vom 20. Mai 1953.

Auf Grund des Artikels 2 des Gesetzes vom 17. März 1953 über die Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Fürsorge für Hilfsbedürftige nebst Schlußprotokoll (Bundesgesetzbl. II S. 31) wird hiermit bekanntgemacht, daß die Ratifikationsurkunden zu der Vereinbarung nebst Schlußprotokoll am 22. April 1953 in Bern ausgetauscht worden sind. Die Vereinbarung nebst Schlußprotokoll ist demnach gemäß Artikel 11 der Vereinbarung am 1. Juli 1952 in Kraft getreten.

Bonn, den 20. Mai 1953.

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Hallstein

**Bekanntmachung über die Verlängerung der Geltungsdauer
der Vereinbarung vom 1. Februar 1952 über den Straßenpersonen- und -güterverkehr
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Belgien.**

Vom 24. April 1953.

Die Geltungsdauer der am 1. Februar 1952 in Brüssel zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien abgeschlossenen Vereinbarung über den Straßenpersonen- und -güterverkehr (Bundesgesetzbl. 1952 II S. 437) ist durch Notenwechsel bis zum 30. Juni 1953 verlängert worden.

Bonn, den 24. April 1953.

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Hallstein

**Bekanntmachung
zum Internationalen Abkommen über
Kraftfahrzeugverkehr.**

Vom 23. April 1953.

Die Bekanntmachung vom 15. November 1952 (Bundesgesetzbl. II S. 978) über die Wiederverwendung des am 24. April 1926 in Paris unterzeichneten Abkommens über Kraftfahrzeugverkehr (Reichsgesetzbl. 1930 II S. 1233) erstreckt sich auch auf Argentinien.

Bonn, den 23. April 1953.

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Hallstein

**Bekanntmachung
über die Wiederverwendung
von Vorkriegsverträgen.**

Vom 11. Mai 1953.

Das in Genf am 24. September 1923 unterzeichnete Protokoll über die Schiedsklauseln im Handelsverkehr (Reichsgesetzbl. 1925 II S. 47) sowie

das in Genf am 26. September 1927 unterzeichnete Abkommen zur Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (Reichsgesetzbl. 1930 II S. 1067)

werden im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich rückwirkend vom 1. April 1952 wieder angewendet.

Bonn, den 11. Mai 1953.

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Hallstein